

## Informationen an Bezirksvertretung iZm Anrainer\*innenveranstaltungen in Mariahilf

Die unterzeichnenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte von NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum stellen zur Bezirksvertretungssitzung am 12.12.2024 gemäß § 23 GO-BV folgende

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher,

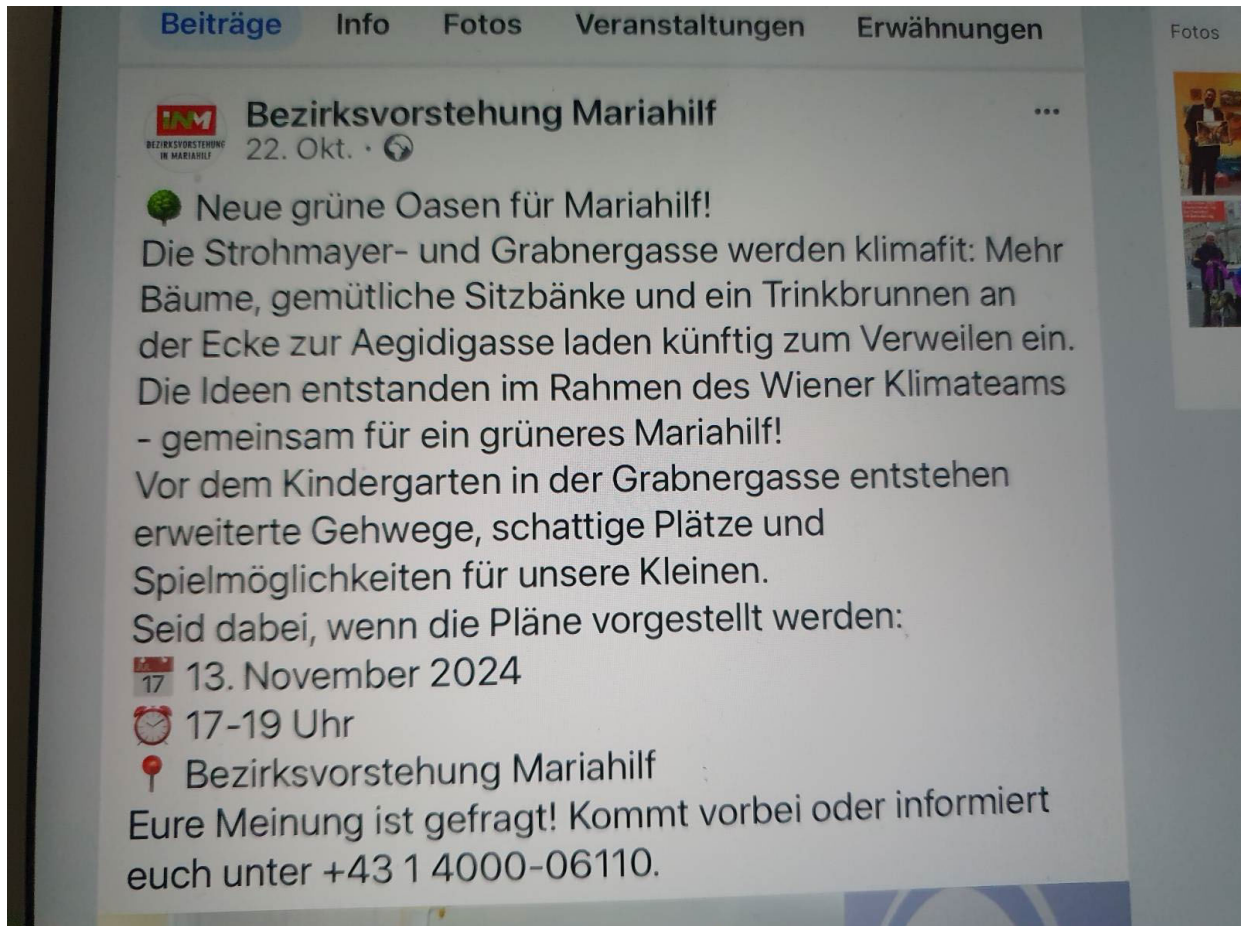
Wir ersuchen Sie um Beantwortung folgender Fragen für die Bezirksvertretungssitzung am 12.12.2024:

1. Am 25.10.2024 wurde mit dem im Anhang dargestellten Posting der Bezirksvorstehung auf Facebook über eine bevorstehende Informationsveranstaltung für Anrainer\*innen in der Strohmayer- bzw. Grabnergasse aufmerksam gemacht, ohne dass die Bezirksvertretung bzw. zumindest die Klubobleute hierüber zuvor informiert wurde(n) und obwohl hierfür ausreichend Gelegenheit bestanden hätte (so zB in der Bezirksvertretungssitzung vom 26.9.2024). Warum wurde diese Information nicht auch direkt an die Bezirksvertretung bzw. zumindest die Klubobleute weitergegeben?
2. Wie verstehen Sie Ihre Rolle als Bezirksvorsteher im Zusammenhang mit Ihrer Informationspflicht gem. § 103h Abs 1 Z 28 WStV?
3. Können Sie vor der Bezirksvertretung Mariahilf zusagen, dass in Zukunft über sämtliche seitens der Bezirksvorstehung geplanten Anrainer\*innenveranstaltungen im Bezirk eine rechtzeitige und vollständige Information an alle Klubs erfolgen wird?

### Begründung

Die Fraktion NEOS konstatiert und kritisiert bereits seit geraumer Zeit einen Mangel an Transparenz und Information an die Bezirksvertretung über bevorstehende Anrainer\*innenveranstaltungen, die seitens der Bezirksvorstehung durchgeführt werden. Gerade diese Transparenz und dieser Informationsfluss ist aber erforderlich, damit die Mitglieder der Bezirksvertretung ihre in der Stadtverfassung verankerten Rechte wahrnehmen können. So hält insbesondere § 103g Abs 1 Z 16 WStV ausdrücklich fest, dass der Bezirksvertretung die Aufgabe zur „*Mitwirkung bei Aktionen zur Information der Bezirksbevölkerung*“ zukommt, welches sie ohne diese Information nicht wahrnehmen kann, zumal ein Versäumnis diesbezüglicher Information dem seitens des Bezirks ausgerufenen Credo „Miteinander in Mariahilf“ diametral entgegenläuft. Schließlich sei festgehalten, dass der Bezirksvorsteher zur Information der Bevölkerung vor Ort im Zusammenhang mit Projekten im Bezirk verpflichtet ist, welches die Bezirksvertretung selbstverständlich inkludiert (vgl § 103h Abs 1 Z 28 WStV).

## Anhang



Jan LIEWEHR

Elisabeth KATTINGER

Ewa KIRCHDORFER\_MURCZKIEWICZ